



Wir möchten Ihnen mit diesem Papier eine gute Orientierung für Änderungen zum anstehenden Jahreswechsel geben. Um Sie jedoch nicht mit Informationen zu „überschwemmen“, haben wir gezielt nur diejenigen Informationen herausgestellt, bezüglich derer ein Handeln bis zum 31.12.2020 erforderlich sein könnte oder sich ab dem 01.01.2021 neue Handlungsspielräume eröffnen. Weitere wichtige Themen können wir Ihnen selbstverständlich gerne in der individuellen Beratung näherbringen.

Da in diesem Ausnahmejahr 2020 der Gesetzgeber immer wieder für kurzfristige Überraschungen gesorgt hat, gibt auch dieses Papier nur eine Momentaufnahme wieder. Wir wissen nicht, mit welchen kurzfristigen Maßnahmen wir bis zum Jahresende ggf. noch überrascht werden.

Umsatzsteuersätze zurück zu 19 % bzw. 7 %

Für Leistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen) die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gelten wieder die Umsatzsteuersätze von 19 % und 7 %. Für die Anwendung des richtigen Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung als ausgeführt gilt. Sie sollten nicht nur darauf achten, dass Sie die richtige Umsatzsteuer in Ihren Ausgangsrechnungen ausweisen, sondern auch Ihre Eingangsrechnung sorgfältig auf korrekten Steuerausweis prüfen.

Zu Einzelheiten (wie z. B. Anzahlungsrechnungen, Dauerleistungen, etc.) sowie zu Besonderheiten in der Gastronomie verweisen wir auf unser Merkblatt zur zeitlich befristeten Absenkung der Umsatzsteuer und stehen Ihnen gerne für individuelle Fragen zur Verfügung.

Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat in diesem Ausnahmejahr ermöglicht, dass Arbeitnehmern ein steuer- und sozialversicherungsfreier Bonus von max. 1.500,- Euro ausbezahlt oder in Form von Sachleistungen gewährt werden kann. Dieser muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährt werden. Sofern Sie Ihren Arbeitnehmern einen Bonus steuer- und sozialversicherungsfrei zugutekommen lassen möchten, müssen Sie dies noch bis zum 31.12.2020 tun!

Investitionsabzugsbetrag

Durch den Investitionsabzugsbetrag können kleine und mittlere Unternehmen den steuerlichen Aufwand für geplante Investitionen vorwegnehmen. Nach Abzug dieser Aufwendungen gilt eine Investitionsfrist von drei Jahren, in der das entsprechende Wirtschaftsgut angeschafft bzw. hergestellt werden muss. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2020 ausläuft, wurde durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz verlängert auf vier Jahre, sodass Sie noch bis zum 31.12.2021 die Anschaffung oder Herstellung vornehmen können.

Zudem kann schon für das Jahr 2020 der Abzug der Investitionskosten in Höhe von 50 % (bisher 40 %) vorweggenommen werden. Bezüglich der Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages soll außerdem eine einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten von 150.000 Euro gelten, wobei weiterhin für jeden Betrieb eines Steuerpflichtigen der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden kann. Damit sind diese Voraussetzungen inhaltlich andere als bisher, weshalb diese stets neu zu überprüfen sind.

Baukindergeld

Das Baukindergeld können Sie beantragen, wenn Ihnen bis zum 31.12.2020 eine Baugenehmigung vorliegt, oder Sie bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Kaufvertrag unterzeichnet haben. Sofern Sie das Baukindergeld in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie also auf Unterzeichnung des Kaufvertrages oder Erteilung der Baugenehmigung bis zum 31.12.2020 drängen!

Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember 2020 kann nur bis zum 31.12.2020 beantragt werden. Zur zweiten Phase der Überbrückungshilfe informieren wir Sie in einem gesonderten Papier. Eine Dritte Phase der Überbrückungshilfe (ab Januar 2021) wurde schon von der Bundesregierung angekündigt.

Umwandlungen

Für Umwandlungsvorgänge gibt es eine achtmonatige Rückwirkungsmöglichkeit zur Festlegung des steuerlichen Umwandlungsstichtages. Für das Jahr 2020 wurde die Frist auf 12 Monate verlängert. Sie können also noch bis zum 31.12.2020 Umwandlungsvorgänge mit steuerlichem Umwandlungsstichtag zum 01.01.2020 vornehmen.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro pro Stunde wird zum 01.01.2021 erhöht und soll danach in weiteren drei Stufen erhöht werden:

zum 01.01.2021 9,50 Euro
zum 01.07.2021 9,60 Euro
zum 01.01.2022 9,82 Euro
zum 01.07.2022 10,45 Euro

Bei geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Job) ist ggf. eine Anpassung der Arbeitsstunden erforderlich.

Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 oder 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) eröffnet. Damit können Sie bereits im Jahresabschluss 2020 ggf. eine höhere AfA berücksichtigen, was zu einem niedrigeren steuerpflichtigen Einkommen führt. Die degressive AfA beträgt das 2,5-fache des linearen AfA-Satzes, max. jedoch 25 %.

Aufwendungen bei verbilligter Wohnraumvermietung

Wird eine Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete überlassen, kann ein Teil der Werbungskosten nicht geltend gemacht werden. Insbesondere aufgrund der exorbitanten Mietsteigerungen in Ballungsgebieten soll diese Regelung entschärft werden. Die schädliche Grenze soll auf weniger als 50% der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden und soll ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten. Für günstige Vermietungen gibt es demnach ab dem 01.01.2020 größerer Spielräume. Jedoch ist für Mieten zwischen 50 % und 66 % eine Überschussprognose erforderlich.

Hinweis in eigener Sache: Dieses Papier haben wir nach bestem Gewissen und Kenntnisstand erstellt und gibt nur einen Überblick über die wichtigsten Fragen. Insbesondere ist die Vollständigkeit hinsichtlich der Themen, die einen Handlungsbedarf bis zum Jahresende erforderlich machen, nicht gewährleistet. Da nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden können, ersetzt dieses Papier keine individuelle Beratung!

Bei weiteren Fragen und für eine individuelle Beratung stehen wir gerne unter den nachstehend genannten Kontaktadressen für Sie zur Verfügung.

G+M Steuerberatung

Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

gm@gebhardt-moritz.de

Tel.: +49 661 9779-0

G+M Rechtsberatung

Dr. Gebhardt + Moritz,
Weil + Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

ra@gebhardt-moritz.de

Tel.: +49 661 9779-700